

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang.

Darressalam. 4. Dezember 1910.

No. 39

Inhalt: Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden. — Ausführung des Kolonial-Beamtengesetzes. — Spielkartenstempel. — Hüttensteuer. — Betonung der Mündung des Rufiji.

Allerhöchste Verordnung

betreffend die ausschliessliche Berechtigung der Landesfisci der Schutzgebiete Afrikas und der Südsee zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Meeresboden.
Vom 13. Oktober 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund der §§ 1, 3 und 6 No 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 813) und des § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsharkeit (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 213) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

In den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee steht die ausschliessliche Berechtigung, Mineralien im Sinne der §§ 1, 96 Abs. 1 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) und des §§ 1, 95 Abs. 1 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) im Meeresboden aufzusuchen und zu gewinnen, dem Landesfiskus des Schutzgebiets zu.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist, bestraft:

1. wer unbefugt Arbeiten zur Aufsuchung oder Gewinnung der im § 1 bezeichneten Mineralien unternimmt oder zu einem dieser Zwecke Anlagen macht;
2. wer unbefugt Mineralien der im § 1 bezeichneten Art in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig anzueignen.

Auf Einziehung der benutzten Vorrichtungen und Geräte sowie der gewonnenen Mineralien kann erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden.

§ 3.

Gegen Eingeborene finden an Stelle der im § 2 Abs. 1 angedrohten diejenigen Strafen Anwendung, die in den allgemeinen der Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 4.

Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) erlässt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Oktober 1910
(L. S.) Wilhelm

von Bethmann Hölweg

Allerhöchste Verordnung

betr. die Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes von 18. Juni 1910.
Vom 3. Oktober 1910

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw. verordnen gemäss § 1 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 881) und § 159 des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1907 S. 245) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Vorschriften ist für die Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee Schutzgebiete das Reichs-Kolonialamt, für diejenige des Schutzgebiets Kiautschou das Reichs-Marineamt als oberste Reichsbehörde zuständig. Die nach jenen Vorschriften den höheren Reichsbehörden zugewiesenen Befugnisse werden, soweit nicht im nachstehenden ein anderes bestimmt ist, durch die Gouverneure der Schutzgebiete wahrgenommen.

§ 2.

Im Falle des § 151 des Reichsbeamtengesetzes ist für die Beamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete Kiautschou das Reichs-Marineamt auch als höhere Reichsbehörde zuständig.

§ 3.

Eine Kaiserliche Bestallung erhalten die Gouverneure, die Ersten Referenten, der Zivilkommissare, für das Schutzgebiet Kiautschou und die etatsmässigen Richter.

Die Anstellungsarkunden der übrigen Kolonialbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt beziehentlich Reichs-Marineamt) oder von den durch den Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden erteilt.

§ 4.

In Ermangelung besonderer gemäss § 17 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Bestimmungen ist der Reichskanzler ermächtigt, in dem durch das dienstliche Bedürfnis gebotenen Umfange die Uniform und Amtstitel der Kolonialbeamten festzusetzen.

§ 5.

Als Sitz der Disziplinarkammer für die Schutzgebiete wird Potsdam, als Sitz des Disziplinarhofs für die Schutzgebiete Berlin bestimmt.

Die Vorschriften der am 3. März 1897 vom Reichskanzler bestätigten Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete bleiben einstweilen in Geltung, bis sie durch anderweitige, auf Grund des § 42 Absatz 5 des Kolonialbeamtengesetzes erlassene Vorschriften ersetzt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehändigen
Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Jagdhaus Rominten den 3. Oktober 1910.
(L. S.) gez. Wilhelm I. R.
gez. v. Bethmann Hollweg.

Vefügung.

Mit dem 1. Januar 1911 tritt die Verordnung betr.
die Erhebung eines Spielkartenstempels vom 25. Aug.
dieses Jahres — Amtlicher Anzeiger No. 29 — in Kraft.
Ich ersuche sämtliche Dienststellen, Interessenten
nach Möglichkeit nochmals auf § 14 der gedachten
Verordnung aufmerksam zu machen.

Daressalam, den 30. November 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 21037/10 III

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebiets-Gesetzes
(R. G. Bl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der
Verfügung des Reichskanzlers vom 27. 9. 1903 (Kol.
Bl. 1903 S. 509) wird hierdurch für das Deutschostafri-
kanische Schutzgebiet verordnet, was folgt.

Artikel I.

§ 15 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 der Verordnung betr.
Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22.
März 1905 werden aufgehoben.

An Stelle des § 15 Absatz 2 dieser Verordnung
tritt folgende Vorschrift:

„Die Europäern gehörigen, auf deren privaten
land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen er-
richteten und lediglich zur Unterbringung farbiger Ar-
beiter bestimmten oder benützten Gebäude unterliegen
der Besteuerung gemäss §§ 4—9 der Verordnung vom
22. 3. 05 nicht. Die Steuerfreiheit erstreckt sich nicht
auf die in städtischen Ortschaften belegenen Häuser.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Daressalam, den 1. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 16189/10. II. A.

Bekanntmachung.

1) An Stelle der schwarz und rot gestreiften
Spitztonne mit Topzeichen, welche bisher als Anstene-
rungstonne vor der Einfahrt zur Simba-Uranga-
Mündung des Rufiyiflusses diente, ist eine schwarz
und rot gestreifte Bakentonne mit der weissen Auf-
schrift „Simba Uranga“ und einer Stange mit einem
Schwarzen Ball als Topzeichen ausgelegt worden.

2) Auf der Barre vor der Einfahrt zur Simba-
Uranga Mündung des Rufiyiflusses ist eine schwarze
Spitztonne mit der weissen Aufschrift „Simba Uranga
I“ und einer 1 als Topzeichen als Backbordfahrwasser-
tonne für die einlaufenden Schiffe ausgelegt worden.

Die Tonne liegt auf etwa:

7° 44,2' Süd. Breite

29° 23,5 Ost Länge v. Grw.

3) Die in der deutschen Admiralitätskarte No.
128 bei der Kiomboni-Mündung, Kiassi-Mündung und
Ngedu-Mündung des Rufiyiflusses vermerkten kleinen
Fasstonnen und Pricken sind nicht mehr vorhanden.

Ebenso nicht mehr das Forsthaus an der Jaja-
Mündung dieses Flusses.

In Salale am Ssuninjaarm des Rufiyiflusses ist
eine von der dortigen Forststation etwa 300 m nord-
östlich liegende Zollstelle errichtet worden.

4) Die bisher auf Ras Kasone zur Hafeneinfahrt
nach Tanga gelegene, in den deutschen Admiralitäts-
karten No. 124, Hafen von Tanga und N. 185, Mansa
Mwamboni- und Tanga-Bucht eingezeichnete Signal-
station ist nach einem in der Richtung Nord 56° Ost
mw. 105,8 Meter vom alten Signalmast in grauem
Naturmauerwerk aufgeführten 12,5 Meter hohem
Turm mit Plattform verlegt worden.

Daressalam, den 30. November 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

Nr. 18904/10. VI.